

**Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der WestfalenWind Verwaltungs GmbH II  
auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BlmSchG  
im Stadtgebiet Marsberg**

Die WestfalenWIND Verwaltungs GmbH II, v.d. GF Herrn Matthias Rieger mit Sitz in 33100 Paderborn hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 14.11.2025 die Erteilung eines Vorbescheids gem. § 9 Abs. 1a BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 (WEA M1 bis WEA M3); Antragsgegenstand: Öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 3. S. 1 Nr. 1 BauGB (Darstellungen FNP) sowie § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung), Ziele der Raumordnung sowie Genehmigungsfähigkeit in Bezug auf Luftverkehrsrecht, Schallimmissionen und Standorteignung in Marsberg-Merrhof beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Anlagen.

Das geplante Vorhaben ist eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG und der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 9 Abs. 1a BlmSchG sind bei der Vorprüfung eines Vorbescheids für Windenergieanlagen nur die Belange zu prüfen, die im Rahmen des Vorbescheids abgeklärt werden sollen. Insbesondere eine vorläufige Prüfung auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Inhalt des beantragten Vorbescheids sind überwiegend nicht umweltrelevante Belange. Allein die Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schallimmissionen ist den Umweltbelangen zuzurechnen.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde liegen bei dem geplanten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.

Ergibt die Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG das keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Die zweite Stufe kann entfallen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass die beantragten Genehmigungsvoraussetzungen des Vorhabens keine UVP-Pflicht auslösen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.01.2026

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40627-2025-04

Im Auftrag  
gez. Kraft